

bedarf vom Investitionsträger dem finanzierenden Kreditinstitut gegenüber nachzuweisen. Das Kreditinstitut entscheidet eigenverantwortlich über die Anerkennung des Mehrbedarfs. Es kann die Kontofreigabe entsprechend erhöhen. Eine Änderung des betrieblichen Planes der Erweiterung der Grundmittel ist nicht erforderlich.

(3) Die von den Investitionsträgern auf Grund der zusätzlich erteilten Kontofreigaben in Anspruch genommenen Beträge sind im Rahmen der bestätigten Volumina der Einzelpläne 58 — Erweiterung der Grundmittel — der zuständigen Hausbalte zu finanzieren.

(4) Ergibt sich aus der Saldierung gemäß Abs. 1 ein Minderbedarf, muß dieser zu einer Minderinanspruchnahme der geplanten Investitionsmittel führen. Der Investitionsträger und dessen Planträger darf über die dadurch freigewordenen Mittel nicht verfügen. Wurden für die Finanzierung des betrieblichen Planes der Erweiterung der Grundmittel ganz oder teilweise planmäßige Haushaltsmittel bereitgestellt, so sind diese in Höhe des Minderbedarfs blockiert. Bei vorgesehener planmäßiger Finanzierung aus Gewinnanteilen ist durch den Investitionsträger die zusätzliche Abführung der nicht benötigten Gewinnanteile an den zuständigen Haushalt zu den für die Gewinnabführung geltenden Terminen zu veranlassen.

(5) Die zur Abgabe der monatlichen Kurzberichte (Investitionsberichterstattung 1959) verpflichteten Investitionsträger haben im Teil D des Formblattes 471-1 zu melden:

„Auf Grund der seit 1. Januar 1959 in Kraft getretenen Preisanordnungen für Ausrüstungen wirksam gewordene Preisveränderungen:

Plan der Erweiterung der Grundmittel —
Ermäßigungen TDM.....
Erhöhungen TDM.....
Plan der Erhaltung der Grundmittel —
Ermäßigungen TDM.....
Erhöhungen TDM.....“

§ 3

Bei der Durchführung des Planes der Erhaltung der Grundmittel auftretende Preisveränderungen sind ausschließlich aus Mitteln des betrieblichen Fonds der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und der Erhaltung der Grundmittel des Planjahres 1959.

Berlin, den 4. November 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 968

Preisverordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1052

Preisverordnung Nr. 1144/2 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 2, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.